

Für Mitglieder der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement



HP 14 – eine folgenreiche Entscheidung Neue EU-Verordnung zu ökotoxischen Abfällen gilt ab 5. Juli 2018

Will ein Abfallbesitzer feststellen, ob sein Abfall ökotoxische Kriterien aufweist, hat er sich schon ab Mitte des nächsten Jahres einer rein rechnerischen Methode zu bedienen, deren Bewertungsergebnis um ein Vielfaches strenger sein wird als bisher. Mit der jüngst erlassenen Verordnung (EU) 2017/997 stellt die EU daher nicht nur die gesamte Abfallbranche – vom Sammler bis hin zum Behandler – sondern auch die Gesetzgebung vor neue Herausforderungen.

Einstufungskriterien

Gefährliche Abfälle unterliegen einer besonderen Überwachung. Ihre Entsorgung ist in einem Nachweisverfahren lückenlos zu dokumentieren. Die Klassifizierung, ob ein Abfall ökotoxisch ist oder nicht, kann über eine Berechnungsmethode oder über Bioests erfolgen. Die Einstufung von Abfällen als gefährlich ist in Österreich in der Abfallverzeichnisverordnung geregelt. Seit ihrem Inkrafttreten am 1. Jänner 2004 sind zahlreiche Novellierungen erfolgt. Die Gefährlichkeitskriterien sind im Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) europaweit einheitlich geregelt. Sie basieren seit der Einführung des GHS-Systems in Europa im Jahre 2010 überwiegend auf chemikalienrechtlichen Kriterien.

GHS und CLP

Das global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien („Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals“) der Vereinten Nationen ist ein weltweit einheitliches System zur Einstufung von Chemikalien – unabhängig, ob es sich um Reinstoffe oder

Gemische handelt – sowie deren Kennzeichnung auf Verpackungen und in Sicherheitsdatenblättern. In Europa und damit auch in Österreich wurde es durch die CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging) in das Recht eingebunden. Diese ersetzte schrittweise die EU-Stoff- und die EU-Zubereitungsrichtlinie, mit der bis dahin europaweit die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien umgesetzt wurden. Damit wurden auch die Unterschiede in den Regelungen für den Transport von Gefahrgütern (Gefahrgutrecht) und für den Umgang mit gefährlichen Chemikalien (Gefahrenstoffrecht) aufgehoben und der grenzüberschreitende Handel durch die Harmonisierung weltweit vereinfacht.

H-Kriterien angepasst

Geänderte Kriterien zur Beurteilung und Einteilung möglicher Gefahren sowie neue Piktogramme und Bezeichnungen bedeuteten für Unternehmen weitreichende Änderungen. So wurden durch die CLP-VO für chemische Stoffe zum Teil geänderte Einstufungskriterien und neue Grenzwerte eingeführt. Eine direkte Überführung aus dem zuvor geltenden Einstufungssystem war daher nur eingeschränkt möglich. Die Gefahrenpotenziale von Zubereitungen – im neuen System als Gemische bezeichnet – mussten neu berechnet werden. Eine gewisse Zeit lang waren beide Systeme (Einstufung gemäß Stoff-Richtlinie bzw. gemäß CLP-Verordnung) nebeneinander gültig. Für Stoffe endete die Übergangsfrist am 1. Dezember 2010, diejenige für Gemische am 1. Juni 2015. Die Gefahren- und Sicherheitshinweise, welche Art und Schweregrad einer Gefahr beschreiben, die von ei-

nem Stoff oder Gemisch ausgeht, werden nun seit Mitte Juni 2015 in insgesamt 15 HP-Kriterien eingeteilt (Hazardous Properties).

Kriterium HP 14 „ökotoxisch“

Im Zuge der notwendigen Novellierung der Kriterien für gefährliche Abfälle gemäß Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) zwecks Anpassung an die CLP-Verordnung, wurde im Dezember 2014 eine neue EU-Verordnung 1357/2014 erlassen, welche am 1. Juni 2015 für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich und unmittelbar in Kraft trat. Jedoch wurde darin das Abfallgefährlichkeits-Kriterium HP 14 ausgeklammert, weil es dafür – bis heute (!) – keine europaweit einheitlich verfügbare Methode zur Messung gab bzw. gibt. Die möglichen praktischen Auswirkungen verschiedener Analyse- und Testverfahren hat die Kommission in einer Studie vom Oktober 2015 prüfen lassen. In weiterer Folge hat die EU-Kommission dann im Sommer 2016 den Entwurf einer Änderung des Anhangs III der Abfallrahmenrichtlinie zur Konkretisierung des Kriteriums HP 14 „ökotoxisch“ vorgelegt. Als ökotoxisch gilt laut Definition jener Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann: z.B. „wassergefährdend“ oder „die Ozonschicht schädigend“.

Summe aller Schadstoffe

Die Recyclingbranche zeigte sich sehr besorgt und hat ihre Bedenken geäußert, dass mit dem neu definierten

Fortsetzung auf S. 2



Komm.-Rat Daniela Müller-Mezin
Obfrau der Fachgruppe
Entsorgungs- und Ressourcen-
management Wirtschaftskammer
Steiermark

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Die Eindämmung illegaler Abfalltransporte ist seit Jahren ein großes Anliegen des Fachverbands. Mit dem Beschlagnahmerecht, das in der aktuellen AWG-Novelle Seveso III Berücksichtigung fand, wurde eine langjährige Forderung des Fachverbands realisiert. Die bisherige Vollzugspraxis hat gezeigt, dass in vielen Fällen der illegalen grenzüberschreitenden Verbringung und des rechtswidrigen Sammelns und Behandeln von Abfällen die bisher bestehenden rechtlichen Möglichkeiten des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) äußerst zahnlos waren. Mit dem Beschlagnahmerecht hat die Behörde nunmehr eine Verfügungsgewalt erhalten, um endlich gegen die illegale Abfallverschiebung wirkungsvoll vorzugehen!

Besorgniserregend ist hingegen die im Sommer erlassene EU-Verordnung zur gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ (gewässer- und ozonschichtgefährdend). Die Abfall- und Recyclingbranche unterliegt einer komplexen und weitreichenden Rechtsmaterie. Trotzdem ist es der EU gelungen, in rund zwei Jahrzehnten den nunmehr 28 Mitgliedstaaten eine gemeinsame Orientierung in der europäischen Abfallwirtschaftspolitik zu geben. Unzählige Gesetze wurden geschaffen und wieder novelliert, sodass eine substanzielle Steigerung bei der Vermeidung und Verwertung von Abfällen in der EU erzielt werden konnte. Auch die Herausforderung, die rechtlichen Vorgaben insbesondere des Abfallbegriffs und der Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung zu präzisieren wurde größtenteils gemeistert. Damit wurde die Steuerung von Abfallströmen verbessert und Rechtssicherheit geschaffen. Mit dem EU-Kreislaufwirtschaftspaket sollen nun europaweit unsere Ressourcen besser gesichert und der Umwelt und Klimaschutz verbessert werden.

Es ist ein erklärtes Ziel der EU, die einheitliche Einstufung von Abfällen zu fördern und eine einheitliche Bestimmung gefahrenrelevanter Eigenschaften innerhalb der Union zu gewährleisten. Die Festlegung der ökotoxischen Gefahreneinstufung HP 14 soll aber nun anhand von Berechnungsformeln unter Berücksichtigung der Grenzwerte gemäß der CLP-Verordnung erfolgen. Dabei fehlt allerdings eine europäisch einheitliche Prüfmethode. Und damit bewirkt die Verordnung genau das Gegenteil der angestrebten Harmonisierung: Die Einstufung entspricht damit den alten Schwermetallgrenzen, weil ein Abfall als ökotoxisch gilt, sobald seine Bestandteile bestimmte Grenzwerte überschreiten, egal in welcher chemischen Verbindung. Diese ist aber für eine effiziente Beurteilung wesentlich. Das gesamte Ausmaß der sich daraus ergebenden Folgen ist derzeit noch nicht abschätzbar – doch soviel steht fest: Sie sind für die Entsorgungs- und Recyclingbranche fatal!

Ökotoxizitätskriterium HP 14 enorme Mengen an nicht gefährlichen Abfallgemischen unter das Rechts- und Regelungsregime für gefährliche Abfälle fallen könnten – mit weitreichenden Folgen für die gesamte Branche. Die Entscheidung der Kommission, welche Mitte Juli dieses Jahres mit der Verordnung (EU) 2017/997 erlassen wurde, sieht nun genau jene von der Branche bemängelte, rein rechnerische Methode für die Beurteilung der HP 14-Eigenschaft vor: Nämlich die Schadstoffe in ihrem Gesamtgehalt zu summieren, ohne Berücksichtigung ihrer chemischen Verbindung. Letztere ist aber sehr wichtig und drückt die eigentliche Bioverfügbarkeit eines Schadstoffes und damit seine Ökotoxizität aus. „Mit dieser rein rechnerischen Methodik können enorme Mengen an bisher nicht gefährlichen Abfällen plötzlich unter das Regime für gefährliche Abfälle fallen“, analysiert Peter Hodecek, Vorsitzender des Arbeitskreises Recht im Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement, die absurde Situation.

Ungefährlich ist gefährlich?

Die Situation wird dahingehend verschärft, dass es hinsichtlich der Testmethoden zur Bestimmung von HP 14 auf europäischer Ebene kein harmonisiertes, abgestimmtes Prüfverfahren gibt. Damit könnte jedes Land bei den Analyseverfahren „sein eigenes Süppchen kochen“, so Hodecek weiter: „Das Fehlen einheitlich festgelegter Teststandards wird dazu führen, dass manche Abfälle, die in Österreich als gefährlich gelten, in Deutschland als nicht gefährlich eingestuft werden, und umgekehrt.“ Das jahrelange Bemühen der EU-Kommission um eine Harmonisierung der Abfalldefinitionen und -klassifikationen in Europa sei damit zunichte gemacht und die praktischen Auswirkungen auf die europäische Abfall- und Recyclingbranche wären in ihrem vollen Ausmaß derzeit noch gar nicht abschätzbar.

Welche Rechtsfolgen sind zu erwarten?

Doch was geschieht, wenn Abfall auf einer Deponie oder in einem Zwischenlager abgelagert wird, der bisher als nicht gefährlich eingestuft wurde, nun nach dem 5. Juli 2018 aber aufgrund des Vorhandenseins des HP 14-Merkmales als gefährlich einzustufen ist? „Vorerst liegt keine gesetzliche Übertretung vor“, erklärt Hodecek. Laut Aussage des Umweltministeriums besteht für bestehende Anlagen derzeit kein



AWG-Novelle Seveso III kundgemacht

Die AWG-Novelle Seveso III (BGBl. I Nr. 70/2017) ist am 20. Juni 2017 in Kraft getreten. Neben der Umsetzung der Seveso III-Richtlinie im Abfallrecht beinhaltet die Novelle das vom Fachverband geforderte Beschlagsnahmerecht von Abfällen im Zusammenhang mit illegalen Abfalltransporten (§ 75b). Weitere wichtige Inhalte der Novelle:

§ 21 Abs. 3a: Abfallbehandler von Altbatterien und -akkumulatoren haben dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) jährlich bis spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalenderjahres die Meldungen nach den Anhängen IV und VI der EU-VO Nr. 493/2012 zur Berechnung von Recyclingeffizienzen von Recyclingverfahren für Altbatterien und -akkumulatoren zu übermitteln.

§ 24a Abs. 1: Das Anbieten des Sammelns oder Behandelns von Abfällen gegenüber einem größeren Personenkreis ist der jeweiligen Tätigkeit gleichzuhalten. Das bedeutet, dass auch jemand, der nur die Tätigkeit des Sammelns oder Behandelns von Abfällen einem größeren Personenkreis anbietet, eine entsprechende § 24a AWG Erlaubnis benötigt.

§ 72a Abs. 1: Bei der grenzüberschreitenden Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten hat die Person, die die Beförderung veranlasst, die in einer Verordnung gemäß § 14 festgelegten Mindestanforderungen einzuhalten, andernfalls liegt eine grenzüberschreitende Abfallverbringung vor. Die Mindestanforderungen für eine grenzüberschreitende Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten sind im Anhang 6 der EAG-VO, BGBl II Nr. 121/2005 idF BGBl. II Nr. 193/2014 zu finden.

§ 72 Abs. 2: Bei der grenzüberschreitenden Verbringung von gebrauchten Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen hat die Person, die die Beförderung veranlasst, die entsprechenden Nachweise gemäß der EU-Abfallverbringungsverordnung den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Sind die vorgelegten Nachweise für eine Beurteilung nicht ausreichend, so handelt es sich um eine grenzüberschreitende Verbringung von Abfall.

Weiters beinhaltet die AWG-Novelle Seveso III Begleitregelungen zur EU-Kupferschrott Verordnung und die Ergänzung der Energieeffizienzformel in Anhang II um einen Klimakorrekturfaktor wie in der Abfallrahmenrichtlinie vorgesehen.

Weiterführende Informationen finden Sie unter <http://update.dieabfallwirtschaft.at>.

Handlungsbedarf. „Kommt es aber zu irgendeiner behördlichen Genehmigungspflicht, beispielsweise bei einem höheren Abfallaufkommen, wodurch eine Änderung der vorhandenen Betriebsanlagen-genehmigung erforderlich würde, kann dies der Auslöser dafür sein, dass das neue Gesetz in seinem ganzen Ausmaß zur Geltung kommt“. So könnte ein Sammler nicht gefährlicher Abfälle dann als Sammler von gefährlichen Abfällen einzustufen sein. Oder ein bisher kleiner Anlagenbetreiber müsste aufgrund des vermehrten Aufkommens von – dann als gefährlich eingestuft – Abfällen sogar in eine IPPC-Anlage investieren. Die Unternehmen wären jedenfalls verpflichtet, alle behördlichen Auflagen zu erfüllen, die für die Entsorgung gefährlicher Abfälle vorgeschrieben sind – unter anderem das Vorhandensein einer AWG-Genehmigung zum Sammeln und/oder Behandeln von gefährlichen Abfällen, über die verpflichtende Einstellung eines

abfallrechtlichen Geschäftsführer bis hin zu den weitreichenden Kontroll- und Meldepflichten.

„Die EU-Verordnung ist folgenreich für die gesamte Abfallbranche und eine unnötige Hürde für die Entwicklung einer nachhaltigen sowie effizienten Kreislaufwirtschaft. Unsere Priorität ist es, in Österreich eine möglichst unbürokratische Umsetzung zu erwirken.“

KommR DI Helmut Ogulin

Die nächsten Schritte

Die Europäische Kommission wird noch voraussichtlich bis Ende dieses Jahres ein „Guidance-Dokument“ zur Verordnung (EU) 2017/997 betreffend das Gefahrenmerkmal HP 14 veröffentlichen. Dieser Leitfaden soll als Hilfestellung den nationalen Behörden dienen, wie mit den einzelnen Bestimmun-

gen bei der Umsetzung bzw. in der Praxis konkret zu verfahren ist. Der Fachverband steht dabei in enger Kooperation mit dem Umweltministerium. Ziel ist es, den zukünftigen administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten und eine Umsetzung mit Augenmaß zu erwirken, damit die Entsorgung weiterhin sichergestellt werden kann. Hinsichtlich der Definition der Testmethoden möchte das BMLFUW seine diesbezüglichen Erfahrungen und Vorgangsweisen mit Deutschland austauschen, vergleichen und koordinieren. Sobald nähere Informationen vorliegen werden wir einen Workshop anbieten – bis dahin halten wir Sie natürlich am Laufenden!

„Es ist zu befürchten, dass viele Abfälle, die bisher als nicht gefährlich galten, künftig als gefährlich einzustufen sind.“

KommR DI Dr. Peter Hodecek, MBA ■

Nähere Informationen zu den folgenden Kurzmeldungen finden sie unter <http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Umweltbundesamt veröffentlicht Klimaschutzbericht 2017

In dem Bericht (Seite 130) wird ausgeführt, dass der Sektor Abfallwirtschaft im Jahr 2015 Emissionen im Ausmaß von 3,0 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent verursacht hat. Damit liegt der Sektor Abfallwirtschaft um 0,03 Millionen Tonnen über der sektoralen Höchstmenge nach dem Klimaschutzgesetz. Der Sektor Abfallwirtschaft umfasst etwa 3,8% der österreichischen Treibhausgas-Emissionen. Im Vergleich zu 2014 sind die Emissionen um 0,8% gesunken, bezogen auf das Jahr 1990 liegen sie um 25,2% niedriger.

Merkblatt des BRV „Beitragsfrei Verwerten auf Baustellen ohne Altlastensanierungsbeitrag“

Am 1. Juli 2017 sind die im Verwaltungsreformgesetz vorgesehenen Änderungen des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) in Kraft getreten. Bei bestimmten Ausnahmebestimmungen, die durch die jüngste Novellierung in das ALSAG eingefügt wurden, wird allgemein auf den Bundes-Abfallwirtschaftsplan Bezug genommen (siehe § 3 Abs. 1a Ziffer 4 und § 3 Abs. 1a Ziffer 6a ALSAG). Da der neue Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 noch nicht veröffentlicht wurde, beziehen sich die Ausnahmebestimmungen des ALSAG auf den derzeit gültigen Bundes-Abfallwirtschaftsplan. Der Österreichische Baustoff-Recycling Verband (kurz BRV) hat in seinem Merkblatt die jüngste ALSAG-Novellierung berücksichtigt und nimmt auf die relevanten Bestimmungen des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2011 Bezug.

GewO-Novelle 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Am 17. Juli 2017 wurden sowohl der berufsrechtliche Teil der Novelle der GewO (BGBl. Nr. I 94/2017) als auch der anlagenrechtliche Teil der GewO (BGBl. Nr. I 96/2017) in zwei Bundesgesetzblättern kundgemacht. Wesentliche Bestimmungen sind per 18. Juli 2017 in Kraft getreten.

- Durch die Gewerbeordnungsnovelle werden die Teilgewerbe abgeschafft.
- Die Nebenrechte werden ausgeweitet. Leistungen aus freien Gewerben dürfen im Umfang bis zu maximal 30% des Jahresumsatzes erbracht werden. Leistungen aus reglementierten Gewerben sind im Umfang bis zu maximal 15 Prozent bezogen auf den einzelnen Auftrag zulässig. In beiden Fällen bedarf es dafür keiner zusätzlichen Gewerbeberechtigung.
- Darüberhinaus sieht die Novelle unter anderem massive Erleichterungen im Betriebsanlagenrecht, eine Verfahrensverkürzung sowie auch eine Befreiung von im Bereich des Betriebsanlagenrechts zu entrichtenden Gebühren vor.

Emissionsregisterverordnung 2017 per 1. Jänner 2018 in Kraft

Die im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 207/2017) veröffentlichte Emissionsregisterverordnung 2017 wird die bisherige Emissionsregisterverordnung (kurz: EmRegV – OW, BGBl. II Nr. 29/2009) ersetzen. Sie bringt unter anderem die folgenden Neuerungen mit sich:

- Die neue Emissionsregisterverordnung stellt nicht mehr auf die PRTR-Anlagen ab. Stattdessen werden die Anlagen, die der Industrieemissionsrichtlinie unterliegen, von der Verordnung erfasst.
- Die Meldung der Stoffe der Spalte V, Anlage A Tabelle 2 der derzeit noch gültigen EmRegV-OW (sonstige Abwasserinhaltsstoffe) entfällt.
- Es wird festgelegt, dass die Jahresfracht eines prioritären Stoffes nur noch im dritten Jahr des Berichtzyklus (Messjahr) zu messen ist. Für registrierpflichtige Personen, die bereits in den Jahren 2015 und 2016 die Jahresfrachten der prioritären Stoffe gemessen und gemeldet haben, gibt es eine Übergangsregelung.

Forschungsprämie ab dem 1.1.2018 höher

Mit Jahresbeginn 2018 gilt eine neue Forschungsprämie: Sie wurde von 12 auf 14 Prozent erhöht und kann von Unternehmen aller Betriebsgrößen und Branchen, die in Forschung & Entwicklung investieren, beantragt werden. Wichtiger Vorteil: Man kann sie unabhängig von der Gewinnsituation nutzen. So erhalten auch innovative Gründungen und Start-ups einen wirksamen Anreiz für F&E-Investitionen. Die wichtigsten Eckdaten:

- Ausgezahlt wird die erhöhte Prämie in Form einer Steuergutschrift nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und nach Geltendmachung beim Finanzamt.
- Sollte es sich nicht um betriebliche Eigen-, sondern um ausgelagerte Auftragsforschung handeln, gilt eine maximale Bemessungsgrundlage von 1 Million Euro pro Jahr.

Nicht nur große Unternehmen, sondern auch KMU und Kleinstbetriebe profitieren laut Evaluierung von dieser Förderung.

Risikokapitalprämie für innovative Unternehmen

Die Risikokapitalprämie mobilisiert Beteiligungskapital und bietet Investoren einen attraktiven Anreiz, in junge, innovative Unternehmen zu investieren. Das Volumen beträgt rund 15 Millionen Euro pro Jahr. So funktioniert das neue Risikoprämien-Modell:

- Die Risikokapitalprämie erhalten Investoren, die technologieorientierten jungen, innovativen Unternehmen Kapital zur Verfügung stellen.
- Für Beteiligungskapital bis zu 250.000 Euro bekommen Investoren die Risikokapitalprämie als Zuschuss ausbezahlt.
- Gefördert werden Beteiligungen an jungen, kleinen Unternehmen, die maximal sieben Jahre am Markt tätig sind und ein signifikantes Mitarbeiter- und Umsatzwachstum aufweisen.
- Wer als junges Unternehmen gefördertes Beteiligungskapital nutzen möchte, muss sich per Antrag eine „aws Start-up-Qualifikation“ holen. Damit kommt man als Zielunternehmen für die geförderte Beteiligung in Betracht. ■